

## Bekanntmachung

Vorweggenehmigung gemäß § 144 Abs. 3 BauGB für das Sanierungsgebiet  
„Meininger Straße/Rederstraße/Siemensstraße“ in Bad Neustadt a.d.Saale

---

Gemäß § 144 BauGB verfügt der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a.d.Saale zum Vollzug der genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgänge im Sanierungsgebiet „Meininger Straße/Rederstraße/Siemensstraße“ folgende Grundsatzregelung:

### 1. Vorweg-Genehmigung

Die Genehmigung für die nachstehend aufgeführten Vorhaben und Rechtsvorgänge im Sanierungsgebiet „Meiningerstraße/Rederstraße/Siemensstraße“ wird hiermit gemäß § 144 BauGB allgemein erteilt:

1. Die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts i. S. d. § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und die Verpflichtung hierzu.
2. Der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.

### 2. Widerrufs-Vorbehalt

Die Vorweg-Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### 3. Inkrafttreten

Die Vorweg-Genehmigung gemäß § 144 Abs. 3 BauGB tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, den 19.12.2006

  
Bruno Altrichter  
Erster Bürgermeister 